

Promertsacker

632
2

BEBAUUNGSPLAN KIRCHLAUTER der Gemeinde Kirchlauter Verfüch. Festsetzungen M:1:1000

a) Zeichenerklärungen

- = Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 5 BBauG)
- WA = Allgemeines Wohngebiet (§ 4)
- Ⓢ I+D = Zahl der Vollgeschosse zwingend
- = offene Bauweise
- △ = nur Einzelhäuser zulässig
- ▬ = Baugrenze
- ▬ = Baulinie (zwingend)
- ▬ = Straßenverkehrsfläche
- ▬ = Straßenbegrenzungslinie
- ⊠ = Umformerstation
- ▨ = Sichtdreiecke von jeder Bebauung, Bepflanzung und Ablagerung über 80 cm freizuhalten

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG:

GRZ = 0,4

GFZ = 0,7

b) weitere Festsetzungen:

- G N = Garagen- und Nebengebäude = nur I, Dachneigung: 0 - 10°, Dacheindeckung = Welleternit rotbraun, oder Flachdach mit Bekiesung.
- Wohngebäude = Erdgeschoss Dachneigung: 25 - 30°, Dachausführung: wahlweise Walm-, Satteldach, Dachüberstand: max. 0,45 m, Dachgauben: keine, Dachausbauten: einzelne Giebelzimmer möglich, Kniestock max. 0,30 m als Stahlbetontempel. Bei günstiger Hanglage ist talseitiger Ausbau des Untergeschosses für Wohnzwecke zugelassen. Bei der Entwässerung muß die DIN 1986, Blatt 1 Ziffer 14 beachtet werden.
- Wohngebäude I+D = Erdgeschoss und ausgebauter Dachstuhl. Dachneigung 48 - 52°, Dachausführung nur als Satteldach. Dachüberstand max. 45 cm. Dachgauben zugelassen. Kniestock max. 0,45 m als Stahlbetontempel
- Sockel- und Geländehöhe: Die Oberkante der Kellerdecke darf nicht mehr als 50 cm über dem natürlichen Gelände liegen. Das natürliche Gelände darf nur unwesentlich verändert werden. Angleichungen an die neuen Straßenhöhen sind möglich.
- Einfriedigungen: Einfriedigungen aus Holz bzw. Maschendrahtzaun bis 1 m Höhe auf max. 0,20 m hohem Sockel sind zulässig.
- Fassadengestaltung: Heller, ruhiger Außenputz ohne auffallende Muster.

c) Hinweise

- ▨ = Wohngebäude, vorhanden oder bestehenbleibend
- = vorhandene Grundstücksgrenzen
- - - = vorgeschlagene Grundstücksgrenzen
- > = noch zu planende Abwasserkanalisation

Die Festsetzungen des Bebauungsplanes beruhen auf § 9 des Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 1960 (BGBl. III 213-1) i.V. mit der VO über Festsetzungen im Bebauungsplan vom 22.2.1961 (GVBl. S. 161), der Baunutzungsverordnung vom 26.11.1968 (BGBl. I S. 1238, ber. 1969 S. 11) und des Art. 107 Abs. 4 der BayVO vom 21.8.1969 (GVBl. S. 263).

Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde mit der Begründung gemäß § 2 Absatz 6 BBauG vom 2.5.1974 bis 22.8.1973 in Kirchlauter öffentlich ausgelegt.

Kirchlauter, den 20.8.1973



1. Bürgermeister

Das Landratsamt Haßberg-Kreis hat den Bebauungsplan mit Verfügung vom 2.5.1974 Nr. 60-01-102/ECN gemäß § 11 BBauG in Verbindung mit der VO vom 23.10.1968 (GVBl. S. 327) i.d.F. v. 25.11.1969 (GVBl. S. 370) genehmigt.

Aufgestellt: W. Bern, den 21. Oktober 1972

W. Bern
Architekt
8603 Ebern
Hofstadt-Kirchlauter

Die Gemeinde Kirchlauter hat mit Beschluß des Gemeinderates Kirchlauter vom 18.3.1974 den Bebauungsplan gemäß § 10 BBauG als Satzung beschlossen.

Kirchlauter, den 18.3.1974



1. Bürgermeister

Der genehmigte Bebauungsplan wurde mit Begründung vom 9. Mai 1974 bis 20. Juni 1974 gemäß § 12 Satz 1 BBauG öffentlich ausgelegt. Die Genehmigung und die Auslegung sind am 8. Mai 1974 ortsüblich durch Auslegung an den Amtstafeln bekanntgemacht worden.

Kirchlauter, den 2. Juli 1974



1. Bürgermeister